

24.09.03

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

TOP 12 e der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 7 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. § 35 a wird gestrichen.“

Folgeänderungen:

a) In § 2 Abs. 2 wird Nr. 5 gestrichen, Nr. 6 wird Nr. 5.“

b) § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor“.

c) Die Überschrift Vierter Abschnitt (vor § 27) erhält folgende Fassung: „Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige“

d) In § 27 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

...

- (4) „Ist Hilfe zur Erziehung gleichzeitig begleitend neben Eingliederungshilfe nach §§ 48 ff Zwölftes Buch zu gewähren, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen, als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.
- (5) Als begleitende Hilfen im Sinn des Abs. 4 kommen nur Leistungen nach §§ 28 bis 31,33,35 in Betracht. Sind neben Eingliederungshilfe nach §§ 48 ff Zwölftes Buch ergänzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 32 oder 34 erforderlich, ist die notwendige erzieherische Hilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 48 ff Zwölftes Buch zu leisten.“
- e) Die Überschrift „Zweiter Unterabschnitt: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ wird gestrichen.
- f) Die Überschrift „Dritter Unterabschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ wird gestrichen.
- g) § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Wird zur Eingliederungshilfe nach §§ 48 ff Zwölftes Buch begleitende Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 4 und 5 gewährt, sollen bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe je eine Fachkraft des Leistungserbringers und des zuständigen Trägers der Sozialhilfe beteiligt werden.
- h) § 37 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und § 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4“ gestrichen.
- bb) Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen keine Hilfe zur Erziehung gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf.“
- i) § 39 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4“ gestrichen und folgender Satz 3 eingefügt: „Wird Hilfe zur Erziehung begleitend zur Eingliederungshilfe nach §§ 48 ff. Zwölftes Buch gewährt, werden die Leistungen zum Unterhalt im Rahmen des Zwölften Buches übernommen.“
 - bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und des § 35 a Abs. 2 Nr. 2“ gestrichen.
 - cc) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „§ 35 a Abs. 2 Nr. 4“ gestrichen.
 - dd) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35 a Abs. 2 Nr. 3)“ gestrichen.“
- j) In § 40 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „§§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 1 Nr. 3 oder 4“ ersetzt durch „§§ 33 bis 35, ausgenommen begleitende Hilfe nach § 27 Abs. 4 und 5“.
- k) In § 41 Abs. 1 werden die Worte „§§ 28 bis 30, 33 bis 36“ ersetzt durch „ §§ 28 bis 30, 33 bis 35, 36“ ersetzt.
- l) In § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ gestrichen.“
- m) In § 78 a Abs. 1 wird Nr. 5 gestrichen; Nr. 6, 7 werden zu Nr. 5, 6.
- n) § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 5 werden die Worte „§§ 32 bis 35 a“ ersetzt durch „§§ 32 bis 35“.
- o) In § 86 a Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§§ 27 bis 35 a“ ersetzt durch „§§ 27 bis 35“.
- p) In § 86 b Abs. 3 werden die Worte „§§ 27 bis 35 a“ ersetzt durch „§§ 27 bis 35“.
- q) In § 91 Abs. 1 wird Nr. 5 gestrichen; Nr. 6, 7 werden zu Nr. 5, 6.

- r) In § 92 Abs. 3 werden die Worte „§91 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6, 7“ ersetzt durch „§ 91 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6“.
- s) In § 93 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „,die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 sowie die Eingliederungshilfe bei einer geeigneten Pflegeperson nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt durch „sowie die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35.“
- t) § 94 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Worte „oder Eingliederhilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (91 Abs. 1 Nr. 5)“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „oder Eingliederungshilfe“ und die Worte „oder Nr. 5 Buchstabe b“ gestrichen.“
- u) In § 98 Nr. 1 wird Buchstabe c gestrichen.“
- v) § 99 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Worte „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „, § 35 a“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 3 werden die Worte „von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a“ gestrichen.“
- w) In § 101 Abs. 1 werden die Worte „die Erhebungen nach Abs. 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2002“ gestrichen.“

Begründung:

Aus Gründen der Gleichbehandlung sowie zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen und Zuständigkeitsstreitigkeiten ist es im Interesse der jungen Menschen mit seelischen Behinderungen geboten, die Sonderzuständigkeit der Jugendhilfeträger für diese Zielgruppe aufzuheben und ihnen – ebenso wie den körperlich und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen – künftig wieder Eingliederungshilfe durch die Sozialhilfeträger

zu gewähren (§§ 48 Zwölftes Buch). Die Reintegration in die Sozialhilfe bietet für die Betroffenen wesentliche Vorteile. Die Eingliederungshilfe wird als Komplexleistung gewährt, d. h., das die Leistungsempfänger alle nötigen Hilfen aus „einer Hand“ erhalten und nicht auf die Antragstellung bei verschiedenen Leistungsträgern angewiesen sind. Zudem werden die Entscheidungsprozesse konzentriert und sind für den Hilfeempfänger transparenter. Die Befassung nur eines Leistungsträgers dient auch der Verwaltungsvereinfachung.

Die sog. „große Lösung“, der Versuch, mit Einführung des § 35 a in das SGB VIII als erster Schritt, die einheitliche Teilhabe aller jungen Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Jugendhilfe zu organisieren, muss in Kenntnis der Jugendhilfepraxis seit 1995 als gescheitert angesehen werden. Es gibt nach wie vor erhebliche Vollzugsprobleme in der Praxis. Sowohl die Bedarfsermittlung als auch die Entscheidung über notwendige und geeignete Hilfsangebote einschließlich der Beurteilung der Eignung von leistungserbringenden Fachkräften, Diensten und Einrichtungen, aber auch im Hinblick auf die Hilfeplanung und Finanzierungsfragen konnten bis heute nicht zufrieden stellend gelöst werden.

§ 35 a SGB VIII sprengt zudem die Logik, Systematik und die Strukturmaximen des SGB VIII. Vom Selbstverständnis her war und ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz ein Erziehungsgesetz, das bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 35 a SGB VIII in sich stimmig war. Ansatz des SGB VIII ist, die Entstehung und Lösung von Problemen des Aufwachsens, der Erziehung und der Entwicklung junger Menschen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit als multifaktorielle Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen zu sehen. Mit der Schaffung des § 35 a SGB VIII wurde dieser im SGB VIII erkämpfte und erreichte systematische Ansatz durchbrochen und zurückgenommen. Darüber hinaus wurde mit dem § 35 a SGB VIII allein für die Gruppe der seelisch behinderten jungen Menschen ein individueller Rechtsanspruch eröffnet, während im übrigen SGB VIII – dem Gesamtkonzept des Gesetzes entsprechend – immer die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten leistungsberechtigt sind.

Um den Systembruch zu beenden und die Gleichbehandlung aller jungen Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, wurde § 35 a SGB VIII ersatzlos gestrichen.

Zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen bei gleichzeitiger Gewährung von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII, wurden entsprechende Regelungen getroffen.

Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen um Konsequenzänderungen aufgrund der Streichung von § 35 a SGB VIII.